



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundeskanzlei
3003 Bern

Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und der Verordnung über die politischen Rechte; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 laden Sie uns ein, zum Vorentwurf der Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und der Verordnung über die politischen Rechte eine Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich zum Vorentwurf wie folgt.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat steht der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber. Ausdrücklich begrüsst er die Neuausrichtung des Rechtsmittelwegs bei eidgenössischen Abstimmungsbeschwerden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Im Einzelnen hat der Regierungsrat folgende Bemerkungen zum Geschäft:

1. Zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR)

Zu Artikel 3 Absatz 2 Politischer Wohnsitz

Die Bestimmung knüpft an das Registerharmonisierungsgesetz (RHG; SR 431.02) an. Diese Anpassung

erachtet der Regierungsrat aufgrund der geänderten melderechtlichen Bestimmungen als zweckmässig. Er begrüsst die Regelung von Ausnahmen auf Verordnungsstufe.

Zu Artikel 6 Absatz 2 Stimmabgabe von Stimmberechtigten mit Behinderungen

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, dass sehbehinderte und blinde Stimmberechtigte zukünftig den eidgenössischen Stimmzettel selbstständig - unter Zuhilfenahme von Abstimmungsschablonen - ausfüllen können. Er nimmt beipflichtend zur Kenntnis, dass die Kosten für die Produktion und den Vertrieb der Abstimmungsschablonen grundsätzlich beim Bund - und nicht bei Kantonen und Gemeinden - anfallen werden (Ziffer 4.1. des erläuternden Berichts).

Zu Artikel 10 Absatz 1ter Anordnung

Mit der Motion 20.3419 Rieder «Bewahrung der demokratischen Rechte und Stärkung der digitalen Einsatzbereitschaft» wurde der Bundesrat beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit die Handlungsfähigkeit des Staats sowie die Ausübung der demokratischen Rechte auch in Krisenzeiten gewährleistet sind. Konkret fordert der Vorstoss, dass der Stillstand von politischen Fristen sowie das Verschieben von Volksabstimmungen und Wahlen in einem ordentlichen Bundesgesetz geregelt werden. Der Bundesrat hat drei Varianten zur Umsetzung der Motion 20.3419 Rieder geprüft und sich dafür entschieden, im Hinblick auf die Vernehmlassung eine auf den Bereich der Volksabstimmungen beschränkte Lösung vorzuschlagen.

Mit der neuen Bestimmung von Absatz 1ter erhält der Bundesrat neu ausdrücklich die Befugnis, Volksabstimmungen abzusagen bzw. zu verschieben. Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene, eng gefasste Norm, die sich auf den Bereich der Volksabstimmungen beschränkt. Wir teilen zudem die Meinung, dass eine weit gefasste Regelung sowie eine umfassende Kompetenzdelegation im Krisenfall verfassungsrechtlich und demokratiepolitisch eher problematisch wären.

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, muss die Absage oder Verschiebung einer bereits angeordneten Abstimmung die letztmögliche Massnahme im Falle einer schwerwiegenden Störung sein.

Zu Artikel 14 Absätze 3 und 4 Protokollierung und Übermittlung des Abstimmungsergebnisses

Nach der neuen Regelung müssen zukünftig die bereits übermittelten und veröffentlichten Abstimmungsergebnisse nach Ablauf der Beschwerdefrist lediglich bestätigt werden. Das ist sachgerecht.

Da die Protokolle selbst nicht mehr an den Bund übermittelt werden müssen, stellt sich die Frage, wie lange die Kantone diese aufzubewahren haben bzw. wann sie vernichtet werden sollen. Anders als bei den Stimmzetteln (Abs. 4) enthält der Entwurf dazu keine Vorgaben. Der Regierungsrat regt an, zu prüfen, ob Absatz 4 nicht dahingehend ergänzt werden sollte, dass die Protokolle zusammen mit den Stimmzetteln vernichtet werden.

Sobald im Zeitpunkt des Erwahlungsbeschlusses feststeht, dass beim Bundesgericht keine Abstimmungsbeschwerden eingegangen sind oder so bald über diese rechtskräftig entschieden wurde, dürfte eine Aufbewahrung der Protokolle (ohne gleichzeitige Aufbewahrung der Stimmzettel) keinen Mehrwert bringen. Sollte von einer solchen Ergänzung abgesehen werden, müsste wohl präzisiert

werden, bis zu welchem Zeitpunkt die Bundeskanzlei die Herausgabe der Abstimmungsprotokolle verlangen kann.

Zu Artikel 77 Beschwerden (bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 BGG)

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Sie greift ein wichtiges Anliegen der Kantone auf. Der Umstand, dass die Kantonsregierungen nach geltendem Recht auch dann zuständig sind, wenn Anträge gestellt oder Sachverhalte beanstandet werden, die über ihre Zuständigkeit hinausgehen, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die heutige Regelung sowie die damit verbundenen «institutionalisierten Nichteintretensentscheide» wurden denn auch sowohl vom Bundesgericht als auch von der Lehre wiederholt kritisiert.

Der Regierungsrat ist mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Anliegens der Kantone einverstanden. Er regt lediglich an, zu prüfen, ob nicht bereits im Einleitungssatz von Absatz 1 auf die Regelung von Absatz 3 hingewiesen werden könnte («Unter Vorbehalt von Absatz 3 kann bei der Kantonsregierung Beschwerde geführt werden...»). Dies vor dem Hintergrund, dass gemäss den Erfahrungen der letzten zehn Jahre die Konstellation von Absatz 3 (bzw. des neuen Art. 80 Abs. 1 Bst. d) die Regel und die Fälle von Artikel 77 Absatz 1 die Ausnahme bilden werden. Der Regierungsrat hätte denn auch eine andere Systematik der Rechtsschutzbestimmungen bevorzugt, die diesem Verhältnis (Regelfall - Ausnahme) besser Rechnung trägt. Er kann sich aber auch mit dem nun vorliegenden Vorschlag einverstanden erklären.

Zu Artikel 84 Absatz 2 und 3 Verwendung technischer Hilfsmittel

In den Kantonen werden seit Jahren bei der Auszählung von Abstimmungen Präzisionswaagen und Notenzählmaschinen als technische Hilfsmittel eingesetzt. Neuerdings kommen vereinzelt auch E-Counting-Verfahren zur Anwendung. Die Bestimmung ermächtigt den Bund, Vorgaben für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse mit technischen Mitteln zu erlassen.

Der Regierungsrat begrüsst, dass sich der Bundesrat bei der Festlegung von Mindeststandards an der geltenden Praxis gemäss Kreisschreiben des Bundesrats vom 30. November 2018 orientieren will. Demzufolge sollen lediglich für den Einsatz von E-Counting-Systemen oder neuen technischen Hilfsmitteln Vorgaben festgelegt werden.

Weiter sieht die Bestimmung einen Wechsel von einer generellen zur punktuellen Bewilligungspflicht für die Ermittlung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen mit technischen Mitteln vor. Der Regierungsrat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Einsatz von Banknotenzählmaschinen und Präzisionswaagen generell als genehmigt gelten und keine Bewilligung benötigen.

Die Vorgabe in Absatz 3, die Ergebnisse seien «mittels statistischer Methoden» zu plausibilisieren, ist interpretationsbedürftig. Der Regierungsrat bittet darum, im erläuternden Bericht näher auszuführen, welchen Umfang eine Stichprobe in Abhängigkeit zu den eingegangenen Stimmzetteln aufweisen muss.

2. Zur Änderung der Verordnung über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11)

Zu Artikel 2a Absätze 1 bis 3 Abstimmungstermine

Der Regierungsrat unterstützt das Bestreben, die Verordnung dahingehend zu ändern, dass der Abstimmungstermin im ersten Quartal frühestens auf den 22. Februar, in den meisten Fällen jedoch im März zu liegen kommt. Die Vorbereitung einer Abstimmung während oder rund um die Feiertage ist jeweils erschwert. Die Neuregelung des Abstimmungstermins im zweiten Quartal ist sachgerecht, damit der zeitliche Abstand zum Termin im ersten Quartal genügend lang ist.

Dass in Wahljahren auf einen Abstimmungstermin Ende November verzichtet wird, wird begrüsst. Dies verschafft Planungssicherheit im Hinblick auf die Terminierung eines möglichen zweiten Wahlgangs für die Ständeratswahlen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Altdorf, 28. März 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli